



Richtlinien für die Durchführung der Humane Papillomaviren-Impfung im Rahmen des Impfprogramms im Kanton Bern

Diese Richtlinien entsprechen der konkreten Umsetzung des kantonalen Humane Papillomaviren-Impfprogramms (HPV) im Kanton Bern, das die im Artikel 12a Buchstabe k der Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung¹ festgelegten Minimalforderungen erfüllt. Sie ersetzen alle bisherigen Richtlinien und Informationen zu diesem Thema.

Durch die Einführung des digitalisierten Prozesses im März 2021 erfuhren der Bestell- und Abrechnungsvorgang grundlegende Veränderungen. Bestellungen erfolgen eigenständig durch die Ärztinnen und Ärzte im MSD-Webshop, über das kantonale Programm und die Rückvergütungen werden mithilfe der Applikation VacMe automatisch beantragt.

Das Wichtigste in Kürze:

- Alle Ärztinnen und Ärzte mit einer BAB des Kantons Bern können die HPV-Impfung im Rahmen des HPV-Impfprogramms im Kanton Bern durchführen unter der Voraussetzung, dass sie sich an die Vorgaben der Richtlinien halten.
- Im Rahmen des HPV-Impfprogramms werden für Personen im Alter von **11 bis 14 Jahren 2 Impfungen** und für Personen im Alter von **15 bis 26 Jahren (vor dem 27. Geburtstag) 3 Impfungen** vergütet.
- Die Leistung der Ärztin/des Arztes pro durchgeführte Impfung wird gemäss dem kantonalen Tarif entschädigt.
- Die Bestellung der Impfstoffe erfolgt eigenständig durch die Ärztinnen und Ärzte über den Webshop von MSD.
- Der Betrag für den Impfstoff wird der Ärztin/dem Arzt durch MSD in Rechnung gestellt. Diese Kosten werden der Ärztin / dem Arzt monatlich durch den Kanton rückerstattet.
- Impfungen werden durch die Ärztin / den Arzt in VacMe erfasst, Rückvergütungsanträge werden dem GSI automatisch übermittelt.
- Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen erfolgt **monatlich**.
- Der Kantonsärztliche Dienst stellt tarifsuisse aufgrund der gestellten Rückforderungsanträge für die im entsprechenden Jahr durchgeführten Impfungen Rechnung.

Für die im kantonalen Impfprogramm durchgeführten HPV-Impfungen werden keine Franchise und kein Selbstbehalt erhoben. Somit ist diese Impfung für die Geimpften kostenlos.

Grundlagen

- Tarifvertrag Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) – tarifsuisse AG betreffend die Impfung gegen Humane Papillomaviren im Rahmen von kantonalen Impfprogrammen;
- Tarifvertrag GDK – Einkaufsgemeinschaft (HSK) betreffend Vergütung von Leistungen für die Impfung gegen Humane Papillomaviren;
- Rahmenvertrag vom 26. September 2018 betreffend Impfstoff gegen Humane Papillomaviren (Gardasil 9[®]) zwischen GDK und Sanofi Pasteur MSD AG.

¹ Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31

Vorgaben

1) Information der Zielgruppen und deren Eltern/gesetzlicher Vertretung

Für die angemessene Information und Aufklärung der gesetzlichen Vertretung der zu impfenden Personen stehen Informationsmittel des Bundesamts für Gesundheit (BAG)² zur Verfügung.

2) Durchführung der Impfungen

Um die Vollständigkeit der Impfungen anzustreben, wird empfohlen, bei der ersten Impfung die Termine für die zweite Impfung zu vereinbaren. Eine dritte Impfung wird empfohlen, wenn die erste Impfung ab dem 15. Lebensjahr erfolgt oder die Person immunsupprimiert ist.

3) Bestellung des Impfstoffs

- Die Bestellung erfolgt eigenständig durch die Ärztinnen und Ärzte über den Webshop von MSD.
- MSD verrechnet die Impfdosen direkt der Bestellerin oder dem Besteller, das heisst, die Rechnung wird der Ärztin oder dem Arzt bzw. der Praxis zugestellt.

4) Abrechnung

- Die durchgeführten HPV-Impfungen sind in VacMe zu erfassen und werden monatlich rückvergütet.
- Die Entschädigung der Ärztin/des Arztes für die erbrachte Leistung pro durchgeführte Impfung (inklusive benötigtes Material sowie Information, Beratung und Aufklärung der Impfwilligen bzw. deren Eltern/gesetzliche Vertretung) wird durch den Kanton finanziert

5) Impfung im Rahmen des schulärztlichen Dienstes

- Die HPV-Impfung wird bei der dritten obligatorischen schulärztlichen Untersuchung empfohlen.
- Für die Information der Zielgruppen stehen Informationen des BAG zur Verfügung.

Gültigkeit ab August 2024